

Stellungnahme zum Entwurf einer Verordnung über die Wissensbilanz an Universitäten (Wissensbilanz-Verordnung – WBV)

Vorbemerkung

§ 13 (6) UG 2002 ermächtigt die Bundesministerin oder den Bundesminister "durch Verordnung Richtlinien für den Aufbau und die Gestaltung der Wissensbilanz zu erlassen".

Weiters legt § 16 (6) UG 2002 fest:

"Die Bundesministerin oder der Bundesminister kann durch Verordnung festlegen, dass die Universitäten ihr oder ihm laufend automationsunterstützt und in technisch geeigneter Form den Zugang zu den für die Planung, die Steuerung und die Statistik benötigten standardisierten Daten, insbesondere für die Berechnung der Indikatoren gemäß § 12 Abs. 8, ermöglichen."

Der vorliegende Verordnungsentwurf beruht auf diesen beiden Gesetzesstellen. Aus den Erläuterungen geht hervor, dass zur Vermeidung einer eigenen Datenbedarf-Verordnung "diese Kennzahlen in die Wissensbilanz-Verordnung aufgenommen [wurden]; sie sind jedoch nur Teil des Datenflusses der Universitäten an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur und werden nicht im Wissensbilanz-Report und auch nicht im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlicht werden".

ad § 2. Ziele der Wissensbilanz

Es stellt sich die Frage, inwieweit die hier vorgenommene Festlegung der Funktion bzw. die Definition der Wissensbilanz durch die Verordnungsermächtigung des § 13 (6) UG 2002 abgedeckt ist. Insbesondere die Einschränkung auf "quantitative Grundlage für die Erstellung der Leistungsvereinbarung" erscheint angesichts der narrativen Abschnitte der Wissensbilanz zu kurz gegriffen.

ad § 3 Aufbau der Wissensbilanz

Abweichend von § 13 (6) UG 2002 spricht die Verordnung von:

I. Wirkungsbereich, Zielsetzungen und Strategien

während der Gesetzestext lautet:

1. der Wirkungsbereich, gesellschaftliche Zielsetzungen sowie selbst definierte Ziele und Strategien;

Im Sinne einer durchgängigen Terminologie wäre es wünschenswert, wenn sich die Verordnung an der Wortwahl des Gesetzes orientieren würde.

Ähnlich spricht die Verordnung (nicht nur in § 3 sondern durchgehend) von:

1. Lehre und Weiterbildung

2. Forschung und Entwicklung

während der Gesetzestext in den als analog zu deutenden Formulierungen in § 13 (2) lautet:

b. Forschung sowie Entwicklung und Erschließung der Künste

c. Studien und Weiterbildung

Während diese Abweichung für den Bereich "Lehre / Studien / Weiterbildung" durch andere Stellen des UG 2002 begründbar erscheint, macht ein Blick auf § 1 UG 2002 deutlich, dass "(wissenschaftliche) Forschung" bzw. "Entwicklung und Erschließung der Künste" und "Forschung und Entwicklung" nicht beliebig austauschbare Begriffe sind:

"Die Universitäten sind berufen, der wissenschaftlichen Forschung und Lehre, der Entwicklung und der Erschließung der Künste sowie der Lehre der Kunst zu dienen [...]" (§ 1 UG 2002)

Auch hier wird eine Angleichung an die Terminologie des Gesetzestexts angeregt.

ad § 4. Inhalt der Wissensbilanz

ad § 4 (1)

Fraglich erscheint die Darstellung von "Zielen" in tabellarischer Form soweit die Spalten "Ist" und "Soll" betroffen sind. Die Erläuterungen verzichten auf eine eingehende Beschreibung. Jedenfalls wäre es hilfreich, zumindest Beispiele anzuführen, um den Interpretationsspielraum einzugrenzen.

Unter (a) bis (e) werden Aussagen zu bestimmten Themenbereichen eingefordert, die allesamt als "Maßnahmen" zu betrachten sind. Hiezu ist anzumerken, dass operative Maßnahmen, welche nicht aus Strategien abgeleitet werden, die zur Erreichung bestimmter definierter Ziele entwickelt wurden, nicht nur grundsätzlich sondern auch im Kontext der Wissensbilanz als zusammenhanglos bzw. im wörtlichen Sinn ziellos betrachtet werden müssen. Sollte also zu den unter (a) bis (e) genannten Themenbereichen Aussagen gewünscht werden, so sind diese jedenfalls in den Zusammenhang einer Zielsetzung und Strategiebildung zu stellen.

Unter (f) nennt die Verordnung den Themenbereich "Preise und Auszeichnungen". Wie dies im Zusammenhang von "Wirkungsbereich, gesellschaftliche Zielsetzungen sowie selbst definierte Ziele und Strategien" (§ 13 (6) UG 2002) zu verstehen ist, bleibt unklar und in den Erläuterungen unerwähnt. Es darf vermutet werden, dass die während der breit geführten Diskussion zum Kennzahlenkatalog dort auffindbaren Größen, die sich auf Preise und Auszeichnung bezogen haben, hier verkürzt Eingang gefunden haben. Es wird vorgeschlagen, den Punkt (f) zu streichen.

Unter (e) [zweite Nennung von (e), sollte richtig (g) heißen!] scheint der Themenbereich "Forschungscluster und -netzwerke" auf, wobei dieser Punkt nach diversen Schichtungsmerkmalen gegliedert ist, welche sich aus die Herkunft dieses Punktes, nämlich – wie "Preise und Auszeichnungen" – einer ehemaligen, zur Diskussion gestellten Kennzahl, erklären. Nicht nur, dass die Begriffe einer Erläuterung und Definition mangeln, sondern auch der fehlende Zusammenhang, wie er schon bei "Preise und Auszeichnungen" angesprochen wurde, begründet die Forderung, diesen Punkt zu streichen.

ad § 4 (3) "II. 1 Intellektuelles Vermögen – Humankapital"

II.1.2 Anzahl der erteilten Lehrbefugnisse (Habilitationen)

Es ist zu befürchten, dass eine derartige Kennzahl auf das Niveau der Habilitationen einen abträglichen Einfluss haben wird, da wohl "mehr" als "besser" verstanden werden wird. Sie wird daher abgelehnt.

II.1.3 Anzahl der Berufungen an die Universität

Die Kennzahl schränkt auf Berufungen gem. § 98 UG 2002 ein. Es sollten aber wohl auch Berufungen gem. § 99 UG 2002 einbezogen werden. Sollte dieser Unterscheid für bedeutsam gehalten werden und durch das Schichtungsmerkmal "Befristung" nicht ausreichend abgebildet sein, so könnte eines "§ 98 oder § 99" ergänzt werden. Das Schichtungsmerkmal "Herkunftsland-Universität/ vorherige Dienstgeberin oder vorheriger Dienstgeber" ist unklar formuliert. Wenn es darum geht, zu dokumentieren, wo die/der Berufene vormals (wissenschaftlich) tätig war – und für diese Interpretation spricht die Merkmalsausprägung in "national, EU, Drittstaaten" – so wäre eine allgemein verständliche und gleichzeitig ausreichend flexible und weitgehende Formulierung wünschenswert.

II.1.4 Anzahl der Berufungen von der Universität

In der Definition von "Berufung von der Universität" wird von "Universitätsangehörigen" gesprochen. Damit können nur Angehörige der Universität gem. § 94 UG 2002 gemeint sein. Zu diesen zählen gem. § 94 (6) auch Privatdozent/inn/en und organisationsrechtlich gem. § 122 (2) 14 Universitätsdozent/inn/en gem. § 27 UOG 93. Es stellt sich die Frage, ob die Verordnung hier so zu interpretieren ist, dass eine Person, welche an der Universität A habilitiert ist und an der Universität B tätig ist, bei einer Berufung an die Universität C in der Wissensbilanz der Universität A aufscheinen soll. Falls dies nicht gewünscht wird, wäre die Definition entsprechend anzupassen.

Das Schichtungsmerkmal "Zieluniversität" ist insofern unklar, als die Ausprägungen "national, EU, Drittstaaten" lauten. Besser wäre event. "Standort der Zieluniversität" oder dgl.

II.1.5 Anzahl der Personen mit Auslandsaufenthalt von mindestens 5 Tagen (outgoing)

Die Datenerhebung zu dieser Kennzahl ist naturgemäß extrem aufwändig und kostenintensiv. Gem. der Definition werden allerdings Personen, die einen derartigen Auslandsaufenthalt absolvieren, nur ein Mal pro Kalenderjahr gezählt. Welche Aussagekraft eine Kennzahl haben soll, deren Inhalt sich paraphrasieren lässt als "X Personen haben vom 1.1. bis 31.12. einen (oder mehrere) Auslandsaufenthalte von 5 bis 365 Tagen absolviert" darf nachdrücklich hinterfragt werden. Wirft man einen Blick auf § 13 (2) UG 2002 1. e. "Erhöhung der Internationalität und Mobilität", so lässt sich die dort formulierte Aufgabenstellung der Universitäten kaum mit der hier vorgeschlagenen Kennzahl in Einklang bringen. Unter diesem Aspekt und insbesondere angesichts der Kosten und des Aufwands wird angeregt, diese Kennzahl zu streichen.

II.1.6 Anzahl der incoming-Personen

Diese Kennzahl ist hinsichtlich der nötigen Datenerhebung ebenfalls mit einem beträchtlichen Aufwand verbunden. Im Unterschied zu II.1.5 gibt es keinerlei Einschränkung hinsichtlich der Dauer und des Zwecks des Aufenthalts. Die Definition "Erfüllung von Lehr-, Forschungs- und anderen Leistungen" erlaubt eine sehr weite

Interpretation. So erscheint es durchaus denkbar, dass die Teilnehmer/innen eines Kongresses hier genau so gezählt werden wie Gastprofessor/inn/en. Es darf die Vermutung geäußert werden, dass die Aussagekraft einer solchen Kennzahl gering sein wird – und jedenfalls in keinem vertretbaren Verhältnis zu Aufwand und Kosten der Ermittlung stehen dürfte. Aus diesem Grund wird vorgeschlagen, diese Kennzahl zu streichen.

ad § 4 (4) "II. 2 Intellektuelles Vermögen – Strukturkapital"

II.2.2 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter bzw. Mitglieder spezieller Einrichtungen

Die Definition zu dieser Kennzahl nennt unter "Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter/Mitglieder": "sämtliche Personen mit einem unbefristeten oder länger als 6 Monate befristeten Dienst- oder Beschäftigungsverhältnis zur Universität". Dies dürfte allerdings nur auf Mitarbeiter/innen zutreffen, nicht aber auf Mitglieder (insbesondere solche der Schiedskommission gem. § 43 UG 2002). Bei den Mitgliedern der Schiedskommission dürfte darüber hinaus das Schichtungsmerkmal "Verwendungskategorie" Probleme bereiten, soweit diese keine Angehörigen der Universität sind (vgl. § 43 (9) UG 2002).

Unter "speziellen Einrichtungen" – ein dem UG 2002 fremder Begriff – versteht die Verordnung gem. Schichtungsmerkmal "Art der Einrichtung" einerseits Größen, welche im UG 2002 zwingen vorgeschrieben sind (Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen, Schiedskommission, Organisationseinheit zur Koordination der Aufgaben der Gleichstellung, der Frauenförderung sowie der Geschlechterforschung), andererseits "Einrichtungen, die außeruniversitäre Kontakte und Kooperationen unterstützen" und "Einrichtungen zur Unterstützung der Lehrentwicklung (e-learning)". Während die drei gesetzlich vorgesehenen Einheiten ebendort auch eine Aufgabenstellung zugeschrieben bekommen, können jene Aufgaben, welche von Einrichtungen der Art, wie die verbleibenden zwei Einheiten sie benennen, durchaus auch im Rahmen anders strukturierter Organisationseinheiten wahrgenommen und erfüllt werden. Dies könnte allerdings zu Abgrenzungs- und Erhebungsproblemen führen. Die Verordnung liefert damit eine nicht ausreichend klare Definition zu dieser Kennzahl. Auch bleibt sie eine Erklärung schuldig, warum überhaupt eine Begrifflichkeit wie jene der "speziellen Einrichtungen" geschaffen wurde (und inwiefern eine Einrichtung, wie sie unter II.2.3 genannt wird, weniger speziell ist).

II.2.3 Anzahl der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Einrichtungen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

Als dieser Kennzahl entsprechende "Einrichtungen" werden beispielhaft genannt: "Behindertenbeauftragte, Institut integriert Studieren, Forschungszentrum für Gebärdensprache". Während es sich bei Behindertenbeauftragten nicht eigentlich um Einrichtungen oder Organisationseinheiten handelt, findet sich an der Universität Linz und an der Technischen Universität Wien jeweils eine Einrichtung unter dem Namen "Institut integriert Studieren". Ein "Forschungszentrum für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation" (jetzt: "Zentrum für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation") findet sich an der Universität Klagenfurt. Während sich die beiden "Institute integriert Studieren" tatsächlich der Unterstützung von Studierenden mit Behinderungen widmen, wiewohl keineswegs ausschließlich, ist

dies beim "Zentrum für Gebärdensprache und Hörgeschädigtenkommunikation" nicht unmittelbar der Fall. Es stellt sich also die Frage, ob – wenn man die euphemistische Formulierung "Studierende mit besonderen Bedürfnissen" als "Studierende mit Behinderungen" versteht – demnach nicht jede Organisationseinheit einer Universität, die sich der Milderung der Nachteile von Behinderungen widmet, unter dieser Kennzahl berichtenswert ist. Dass eine Reihe von Universitätskliniken hierher zu rechnen sind, wird nur der Vollständigkeit halber erwähnt.

II.2.6 Kosten für angebotene wissenschaftliche Zeitschriften in €

Die Kennzahldefinition erläutert "wissenschaftliche Zeitschriften" als "Periodisch erscheinende Publikationen, die sich der Aufbereitung allgemeiner wissenschaftlicher Themenbereiche bzw. fachspezifischer Themen widmen und Qualitätssicherungsmaßnahmen für die veröffentlichten Artikel vorsehen (Peer-Reviewing-Verfahren)". Da bekanntlich Peer-Reviewing nicht bei allen wissenschaftlichen Zeitschriften zum Einsatz kommt, stellt sich die Frage, wie und wer dies prüft bzw. auf welche Art und Weise eine Überprüfung vorgesehen ist.

II.2.7 Sondermittel für Großgeräte im F&E-Bereich in €

Unklar bleibt, ob es hier um vereinnahmte oder verausgabte Mittel geht.

ad § 4 (5) "II. 3 Intellektuelles Vermögen – Beziehungskapital"

II.3.1 Anzahl der Funktionen des Personals als Mitglieder in externen Berufungs- und Habilitationskommissionen

Gem. § 94 (4) setzt der Senat eine entscheidungsbevollmächtigte Berufungskommission ein, wobei die Universitätsprofessor/inn/en mindestens die Hälfte der Mitglieder stellen. Hierunter sind Angehörige der Universität gem. § 94 (2) 1 zu verstehen. Weiters sieht das Gesetz vor, dass mindestens ein Mitglied aus dem Kreis der Studierenden stammt. Die Mitgliedschaft von Externen ist im UG 2002 nicht (zwingend) vorgesehen, allerdings auch nicht explizit ausgeschlossen. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Regelung deutlich vom UOG 93 (§ 23 (2)). Die Mitwirkung von Externen im Berufungsverfahren nach UG 2002 ist jene von Gutachter/inne/n gem. § 98 (3) u. (5). Die Regelung für Habilitationskommissionen ist analog (vgl. § 103 UG 2002 bzw. § 28 UOG 93).

Es stellt sich demnach die Frage, ob diese Kennzahl tatsächlich auf den aktuellen Gesetzeskontext abstellt oder nicht vielmehr jenen des UOG 93 reflektiert. Auch das Schichtungsmerkmal "Funktionen" spricht dafür, dass dem so ist.

Schließlich ist anzumerken, dass die Referenz auf nicht-österreichische (Rechts)verhältnisse, wie sie in den Erläuterungen zu "Berufungs-" bzw. "Habilitationskommission" zu finden sind, in ihrer Unschärfe unbefriedigend sind.

Hinsichtlich der vorliegenden Kennzahl besteht Klärungsbedarf.

II.3.3 Anzahl der Funktionen des Personals in wissenschaftlichen/künstlerischen Zeitschriften

Das Schichtungsmerkmal "Referierung" zeigt die Ausprägungen:

- in referierten Fachzeitschriften und Sammelwerken erschienen
- in nicht referierten Fachzeitschriften und Sammelwerken erschienen

Unklar ist, warum an dieser Stelle von "Sammelwerken" gesprochen wird, wo doch die Kennzahl auf Zeitschriften abstellt.

ad § 4 (6) "III. 1 Kernprozesse – Lehre und Weiterbildung"

III.1.1 Zeitvolumen des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals im Bereich Lehre in Vollzeitäquivalenten

Die Erläuterungen zu dieser Kennzahl sind weitgehend unklar:

"Im Kernprozess Lehre (Kennzahl III.1.1) wird die faktische Lehrzeit (in Stunden) einer Normarbeitszeit gegenübergestellt. Das derart kalkulierte anteilmäßige Zeitvolumen wird dann auf Vollzeitäquivalente (VZÄ) umgerechnet. Die faktische Lehrzeit beinhaltet auch Vor- und Nachbereitungszeiten; die für Lehre aufgewendeten Semesterstunden werden, abhängig von der Zugehörigkeit des Lehrenden, nach einer von der ÖRK zu entwickelnden Typologie, gewichtet."

bzw.:

"Zeitvolumen: Lehrkapazität beschränkt auf Normarbeitszeit (40 Stunden) gewichtet nach Typologie auf Basis Semesterstunden"

Unbefriedigend ist zu aller erst, dass die hier genannte "Typologie" dzt. noch nicht vorliegt. Weiters erscheint die gesamte Formulierung schwer verständlich. Eine klare Formulierung wäre dringend geboten, Beispiele, Formeln und derartige Verständnishilfen wären wünschenswert. Und schließlich wäre es ein Gebot der Transparenz, offenzulegen, welcher Zweck mit der aufwändigen und teuren Erhebung einer solchen Kennzahl verfolgt wird.

Erwähnenswert erscheint darüber hinaus, dass in den Bereich Lehre offenbar die Zeiten, welche für Prüfungen und Korrekturarbeiten, die Betreuung von akademischen Arbeiten und dgl. mehr investiert wird, unberücksichtigt bleibt.

III.1.11 Anzahl der Kontakte Studierender mit Dienstleistungseinrichtungen für Studierende mit besonderen Bedürfnissen

(vgl. hierzu die Anmerkungen zu II.2.3 insbesondere hinsichtlich der Abweichung: dort "Einrichtung" hier "Dienstleistungseinrichtung", bei allerdings gleicher Definition, wobei anzumerken ist, dass es sich bei den in den Beispielen genannten Einrichtungen nicht um Dienstleistungseinrichtungen handelt)

Die Befüllung dieser Kennzahl erfordert eine laufende detaillierte Dokumentation sämtlicher Kontakte der entsprechenden Einrichtung. Warum eine derartiges, aufwändig zu erhebendes Einzeldatum für die Wissensbilanz bedeutsam sein soll, erscheint erklärungsbedürftig.

III.1.12 Mittel für Projekte im Lehrbereich in €

Während die Definition für "Projekte im Lehrbereich" beispielhaft und offen "Curriculums-Entwicklung, e-Education und Hochschuldidaktik etc." nennt, kennt das Schichtungsmerkmal "Art des Projektes" nur noch die genannten drei Themenbereiche. Zumindest eine Erweiterung um den Begriff "Sonstiges" scheint angezeigt (und statt "e-Education" vielleicht "e-Learning" als dem gängigeren Terminus: vgl. II.2.2), zweckdienlicher könnte aber eine substantiellere Erweiterung der Auswahlmöglichkeiten sein (z.B. "Qualitätssicherung in der Lehre", "Studierendenmobilität" etc.).

ad § 4 (7) "III. 2 Kernprozesse – Forschung und Entwicklung"

(zur Terminologie vgl. oben)

III.2.1 Zuordnung des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals zum Bereich F&E

Weder die zugehörige Definition noch die entsprechende Passage in den Erläuterungen zur Verordnung helfen, diese Kennzahl zu verstehen. Die beiden Textstellen sind darüber hinaus widersprüchlich: einmal wird Personal "zugeordnet", einmal ist es "Forschungsleistung".

Die Definition zu "Bereich F&E" ist ebenfalls ungenügend. Darin findet sich zum Einen das Wort "rein" unter Anführungszeichen. Dies lässt darauf schließen, dass "rein" hier in übertragener, nicht lexikalischer Bedeutung zu verstehen ist. Für eine Definition ist eine solche Verwendung allerdings fragwürdig. Zum Anderen schließt die Definition explizit administrative Tätigkeiten im Rahmen der Forschung aus und steht damit im Widerspruch zum Frascati-Handbuch, welches "Forscher" definiert als "Spezialisten, die mit der Planung oder der Schaffung von neuem Wissen, Produkten, Verfahren, Methoden und Systemen sowie mit dem Management diesbezüglicher Projekte betraut sind".¹

Das zu III.1.1 Gesagte gilt für diese Kennzahl analog.

III.2.2 Anzahl der laufenden drittfinanzierten F&E-Projekte

Die Definition zu "drittfinanziert" schränkt auf Projekte gem. § 26 (1) und § 27 (1) UG 2002 ein. Drittfinanzierte Projekte der Universität, die z.B. gem. § 28 UG 2002 abgewickelt werden oder im Außenverhältnis direkt vom Rektorat umgesetzt werden, sind damit ausgeschlossen. Diese Einschränkung wäre zu überdenken.

Die Klassifizierung von "Forschungsarten" dürfte fallweise Abgrenzungsprobleme aufwerfen.

III.2.3 Anzahl der laufenden universitätsintern finanzierten und extern evaluierten F&E-Projekte

Die Definition für "universitätsintern finanziert" ist unscharf, da "Budgetmittel der Universität" gleichermaßen aus dem Globalbudget wie aus Drittmitteln stammen können. Darüber hinaus dürfte die Abgrenzung zu III.2.2 Probleme aufwerfen bzw. zu Doppelzählungen führen.

Die Kennzahl ist allerdings insgesamt fragwürdig. Offenbar handelt es hierbei um wissenschaftliche Tätigkeiten, die weitgehend ohne Fremdfinanzierung durchgeführt werden. Es erscheint doch etwas überzogen, solche Tätigkeiten auf der Ebene von "F&E-Projekten" zu dokumentieren und in den Rang einer berichtbaren Kennzahl zu erheben. Das Kriterium "extern evaluiert" ist bei weitem zu weich, um eine brauchbare Differenzierungsmöglichkeit darzustellen. Soweit aus derartigen Aktivitäten wissenschaftlicher Output erwächst, wird er ohnehin an anderer Stelle zu Buche schlagen.

III.2.4 Anzahl der durch Nachwuchsförderung finanzierten Angehörigen der Universität

Die Definition zu dieser Kennzahl schränkt "durch Nachwuchsförderung finanziert" ein auf:

¹ Allgemeine Richtlinien für statistische Übersichten in Forschung und experimenteller Entwicklung, Frascati-Handbuch, OECD, 2002.

"Personen, die im Beobachtungszeitraum an der Universität im Rahmen von Stipendien-, Doktorand/inn/en- oder Postdoc-Programmen an einem Forschungsprojekt arbeiten (§ 95 des Universitätsgesetzes 2002)"
Diese Begriffsbestimmung stimmt jedenfalls nicht bzw. nicht gänzlich mit § 95 UG 2002 überein:

"Forschungsstipendiatinnen und Forschungsstipendiaten sind Studierende oder Absolventinnen und Absolventen eines Doktoratsstudiums (post docs), die an der Universität im Rahmen eines Stipendiums an einem Forschungsprojekt arbeiten."
Es wäre wünschenswert, wenn diese Unstimmigkeit beseitigt würde.

Das Schichtungsmerkmal "Nachwuchsförderungs-Organisation" (sic!) steuert eine heterogene Liste bei. Während manche der genannten Einrichtungen (z.B. FWF) tatsächlich Nachwuchsförderungsprogramme abwickeln, ist das bei anderen (z.B. ÖFG) zumindest für das Zielland Österreich nicht der Fall. "Bund" mutet in diesem Kontext etwas unscharf an. Sollte eine Universität selbst als Nachwuchsförderer aktiv werden, kann sie sich nur der Klasse "sonstiges" zuordnen.

Schließlich ist anzumerken, dass die zeitraumbezogene Berechnung von Vollzeitäquivalenten naturgemäß zu einer Darstellung in Personentagen führt.

III.2.5 Anzahl der über F&E-Projekte drittfinitzierten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Wie unter III.2.2 fehlen auch hier Drittmittelprojekte, welche nicht unter § 26 (1) oder § 27 (1) UG 2002 fallen. Ebenso ist das Schichtungsmerkmal "Forschungsart" zu hinterfragen. Analog zu III.2.4 führt die "Zählkategorie" über zeitraumbezogene Vollzeitäquivalente zu Personentagen.

ad § 4 (8) "IV. 2 Output und Wirkung der Kernprozesse – Forschung und Entwicklung"

(zur Terminologie vgl. oben)

IV.2.2 Anzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Personals

Die Definition für "wissenschaftliche Veröffentlichung" und die Ausprägungen des Merkmals "Typus von Publikationen" sind lediglich rudimentär und fehlerhaft. "Vorträge und Präsentationen" sind per se keine Publikationen. Wenn sie schriftlich veröffentlicht werden, so geschieht dies üblicherweise in Sammelwerken, welche in manchen Fachgebieten als "Proceedings" bezeichnet werden. Damit findet in der Typologie eine Vermischung von formalen und inhaltlichen Kriterien statt. Der Begriff "Originalbeitrag", oft auch "Originalarbeit", ist nicht in allen Fachbereichen heimisch. Dort, wo er es ist, bezeichnet er – wiederum inhaltlich – einen Publikationstypus, der sich etwa vom "Übersichtsartikel" od. dgl. unterscheidet. "Forschungsberichte" sind eine Form der grauen Literatur, der teils kaum der Rang einer Veröffentlichung zugeschrieben werden kann. Stellt man in Rechnung, dass Publikationen eine der zentralen, wenn nicht überhaupt die zentralste Leistungsgröße in der wissenschaftlichen Welt darstellen, nimmt es zumindest Wunder, wie die Definitionen zu dieser Kennzahl ausgefallen sind. Auffallend ist im übrigen die Ähnlichkeit der Typologie mit jener der ehemaligen "Arbeitsberichte der Institutsvorstände".

Es wird daher angeregt, eine entsprechende Typenliste von den im Rahmen der Forschungsdokumentation an österreichischen Universitäten tätigen Experten erstellen zu lassen.

Hinsichtlich "Personal" schränkt die Definition ein: "[...] ausgenommen Lektorinnen und Lektoren". Das UG 2002 kennt diese Bezeichnungen nicht. Es mag sich wohl um jenen Personen handeln, die gem. § 30 UOG93 bzw. § 122 (2) 8 UG 2002 den wissenschaftlichen und künstlerischen Mitarbeiter/inne/n im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb zuzurechnen sind. Da aber keine Bezugsgröße des UG 2002 bereitsteht, muss die Definition hinterfragt werden.

Unter "Herausgeberschaft" versteht man nicht Autorenschaft. Dies scheint aber gemeint zu sein. Das Schichtungsmerkmal selbst, ob nämlich "Forschungspersonal unter 35 Jahren" als Autor/in der Publikation aufscheint, sollte dahingehend präzisiert werden, ob dieses "Forschungspersonal" der jeweiligen Universität (vgl. "Personal") zuzurechnen ist. Weiters ist mit einer Unschärfe zu rechnen, die sich aus dem Geburtsdatum der Autor/inn/en und dem Erscheinungsdatum der Publikation ergibt. Letzteres wird bekanntlich und üblicherweise als Jahr angegeben, ersteres ist mit einem Stichtag gleichzusetzen. Eventuell wäre eine Formulierung günstiger, die diesem Umstand Rechnung trägt.

IV.2.3 Anzahl der gehaltenen Vorträge als invited speaker oder selected presenter bei wissenschaftlichen/künstlerischen Veranstaltungen

Die aktive Teilnahme an wissenschaftlichen Veranstaltungen stellt zweifelsohne einen wichtigen Bestandteil der Tätigkeit von Forscherinnen und Forschern dar. Allerdings werden im Rahmen solcher Veranstaltungen mündlich (oder mittels eines Posters) präsentierte Forschungsergebnisse od. dgl. im Regelfall publiziert (schriftlich) oder sie sind es bereits. Soweit dies nicht geschieht, d.h. eine Veröffentlichung ausbleibt, bleiben die Forschungsergebnisse außerhalb des referenzierbaren wissenschaftlichen Diskurses – sie erleiden das Schicksal ihrer Präsentationsform nämlich der Mündlichkeit, d.h. sie sind flüchtig und verschwinden. Damit ist ein Vortrag wohl immer nur nicht mehr als ein Vor- oder Nebenprodukt der tatsächlichen Veröffentlichung. Dies allein würde nicht dagegen sprechen, eine entsprechende Kennzahl daraus zu generieren, jedoch gilt es zu bedenken, dass die Anzahl beträchtlich ist. Damit geht naturgemäß ein enormer Dokumentationsaufwand einher, der den anderer Kennzahlen bei weitem überschreitet. Berücksichtigt man daher, dass der Forschungsoutput, welcher sich in Vorträgen manifestiert, ohnehin auf der Ebene der Veröffentlichungen festgehalten wird, so stellt sich die dringende Frage nach dem Nutzen, welcher die zu erwartenden hohen Kosten der Ermittlung dieser Kennzahl rechtfertigen soll. Dieser dürfte schwer zu begründen sein. In diesem Zusammenhang sei auch auf die Presseaussendung des Österreichischen Wissenschaftsrats vom 7.7.2004 zum Thema "Zu einem österreichischen Modell der Leistungsindikatoren" verweisen (S. 4): "Schließlich muss vermieden, dass die Erhebung der Indikatoren einen überdimensionalen bürokratischen Aufwand für die Universitäten nach sich zieht."

Aus diesem Grund wird angeregt, diese Kennzahl zu streichen.

Bemängelt muss auch werden, dass Wortmaterial aus dem Englischen in dieser Kennzahl gebraucht wird, welches keineswegs den Status von Lehnwörtern

beanspruchen kann. Alternativ könnte von "eingeladenen Vorträgen" und "angemeldeten und begutachteten Vorträgen" gesprochen werden.

IV.2.4 Anzahl der erteilten Patente

Unklar ist, warum hier Patente und nicht Patentfamilien gezählt werden. Verwirrend ist auch, inwieweit von "Internationalisierung" gesprochen werden kann, wenn gleichzeitig die Definition von "erteilte Patente" explizit auf die österreichische Rechtslage abstellt.

IV.2.5 Einnahmen aus F&E-Projekten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 in €

Dies Kennzahl ist unter "III. 2 Kernprozesse – Forschung und Entwicklung" zu führen und nicht unter "IV. 2 Output und Wirkung der Kernprozesse – Forschung und Entwicklung".

Das zu III.2.3 Gesagte bzgl. der Einschränkung auf § 26 (1) und § 27 (1) UG 2002 gilt hier sinngemäß.

Die Definition "Einnahmen" umfasst auch solche "aus Beteiligungen (Beteiligungsausmaß laut Rechnungsabschluss) an Forschungsgesellschaften". Inwieweit es sich hier um Rechtsgeschäfte gem. § 27 (1) handelt, sollte erläutert werden. Weiters dürfte die Formulierung "geldmäßiger Gegenwert für erbrachte Leistungen" im Regelfall unzutreffend sein, da die Einahme der Gelder der Erbringung der Leistung normalerweise im überwiegenden Maß vorausgeht.

Ebenfalls wäre wünschenswert zu erläutern, warum Einnahmen und nicht Ausgaben zum Gegenstand der Kennzahl gemacht werden, zumal sich die F&E-Statistik-Verordnung 2003 für Ausgaben interessiert.

ad § 4 (9) "VI. Spezifisches Kennzahlen-Set für die Medizinischen Universitäten"

VI.1 Zeitvolumen des wissenschaftlichen Personals in der Patientenbehandlung/-betreuung und im Gesundheitswesen in Vollzeitäquivalenten

Vgl. dazu III.1.1 und III.2.1

In den Erläuterungen findet sich der Hinweis: "Kennzahl VI.1 [folgt] dem Modell für die Lehre".

Abgesehen davon, dass die Definition und die Erläuterungen zu dieser Kennzahl unklar sind und operativ nicht umgesetzt werden können, bleiben einige spezielle Fragen offen:

Warum wird unter "Personal" nicht der Klarheit halber auf jene Personen abgestellt, die gem. UG 2002 § 29 (4) 1 für eine derartige Tätigkeit in Frage kommen. Damit ist ausschließlich Personal gemeint, welches in "ärztlicher oder zahnärztlicher Verwendung" steht. Gleichzeitig greift vermutlich die Referenz auf KAKuG § 1 zu eng und zu weit, da dort ja der Aufgabenbereich von Krankenanstalten und nicht der Tätigkeitsbereich von Ärzten und Zahnärzten dargelegt wird.

Das zu III.1.1 Gesagte gilt für diese Kennzahl analog.

VI.2 Anzahl der neu begonnenen klinischen Prüfungen

Unter "neu begonnen" wird ausgeführt, dass es sich um "dem Rektorat gemeldete klinische Prüfungen laut 3-Steller-Systematik der Wissenschaftszweige" handelt.

Sollte eine derartige Meldepflicht bestehen (jedenfalls nicht im UG 2002), so wäre ein entsprechender Hinweis hilfreich.

VI.6 Anzahl der abgeschlossenen Ausbildungen zur Fachärztin und zum Facharzt

Klarzustellen ist, ob hier alle Fachärztinnen und Fachärzte gemeint sind, welche an den Universitätskliniken ausgebildet werden, oder nur Personen gem. § 96 UG 2002.

VI.7 Anzahl der Begutachtungen der Ethikkommission

Gem. § 30 (4) UG 2002 sind die Mitglieder der Ethikkommission in dieser Funktion weisungsfrei. Seitens der Ethikkommission besteht keine Berichtspflicht gegenüber der Universität. Es stellt sich also grundsätzlich die Frage, wie diese Kennzahl befüllt werden soll.

ad § 4 (12)

Gem. § 13 (6) UG 2002 hat die "Universität [...] der Bundesministerin oder dem Bundesminister im Wege des Universitätsrats jeweils bis 30. April eine Wissensbilanz über das abgelaufene Kalenderjahr vorzulegen". Der Verordnungsentwurf sieht allerdings vor, dass die "Übermittlung der Daten durch die Universität [...] bis zum 15. Februar jedes Jahres zu erfolgen [hat]". Die vorgesehene Übermittlung soll direkt von den Universitäten zum bm:bwk erfolgen.

Daraus ergeben sich zwei Probleme. Erstens wäre zu klären, wie die Universitäten die gesetzliche Vorgabe "im Wege des Universitätsrats" bei dieser Übermittlung einhalten sollen. Zweitens ergeben sich durch die nicht näher begründete Fristverkürzung massive Probleme. Schon der 30. April ist ein Datum, welches angesichts der Vielzahl von Kennzahlen, die die Spanne vom 1.1. bis 31.12. als Betrachtungszeitraum vorsehen, zeitliche und organisatorische Schwierigkeiten bei der Datenerfassung, –konsolidierungen und –aufbereitung mit sich bringen wird. Den Bearbeitungszeitraum im auf das Berichtsjahr folgenden Jahr für die Universitäten von 16 auf 6 Wochen zu verkürzen, stellt eine unzumutbare Belastung für die Universitäten dar. Im Übrigen kann nicht nachvollzogen werden, inwiefern die Verordnungsermächtigung des § 13 (6) UG 2002 eine Änderung der gesetzlich vorgegebenen Frist abdeckt.

Es wird daher dringlich gefordert, das Datum der Übermittlung der Daten zur Wissensbilanz mit jenem der Vorlage der Wissensbilanz beim bm:bwk einheitlich auf den gesetzlich fixierten Termin, 30. April, festzulegen.

ad § 8 Interpretation der Kennzahlen

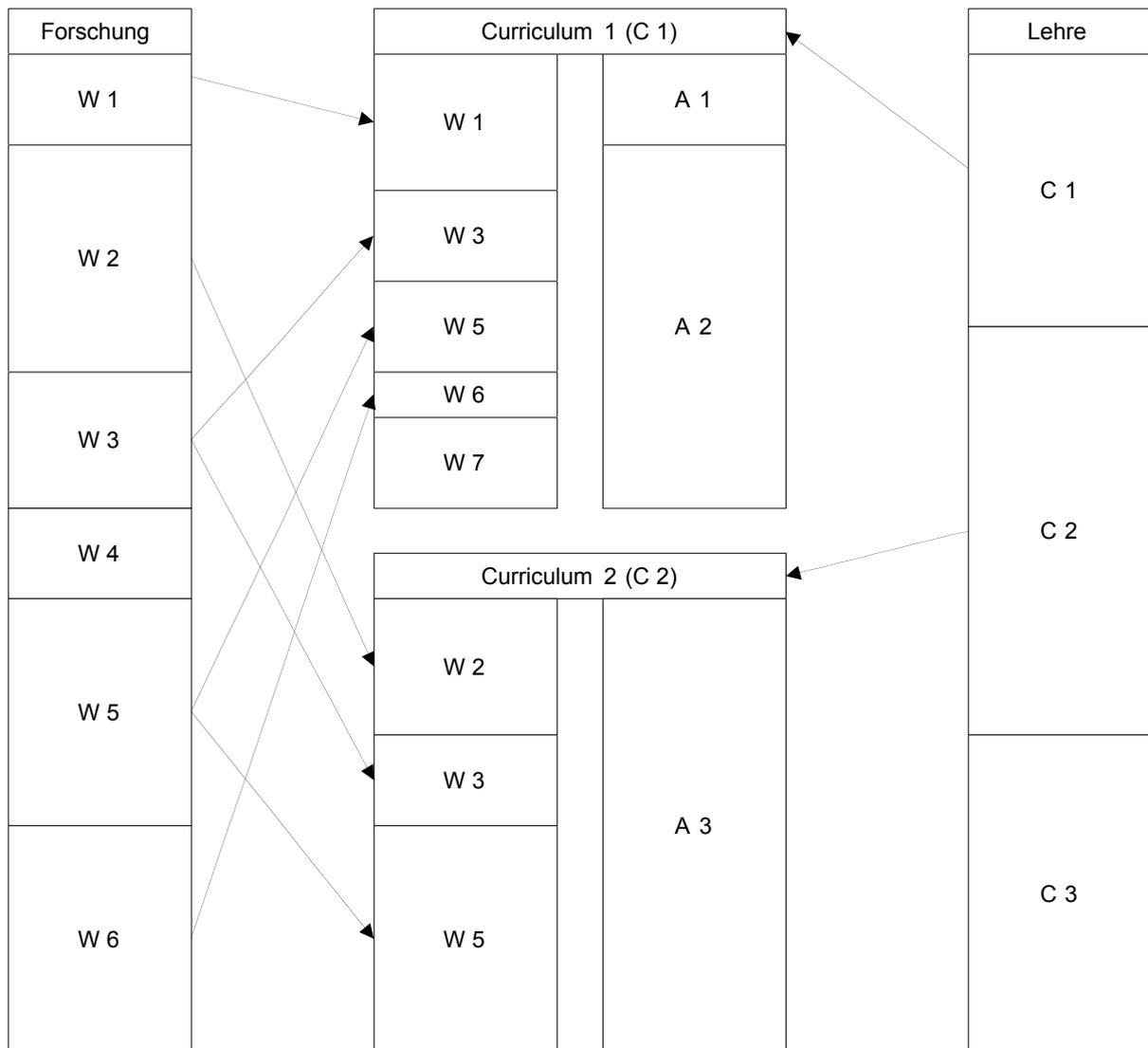
Es ist nicht klar, ob diese Interpretation Teil der Wissensbilanz ist oder nicht. Im ersten Fall sollte ihr eine Position unter § 3 (1) zugeordnet werden. Im letzteren Fall stellt sich die Frage, inwiefern sie durch § 13 (6) UG 2002 legitimiert ist. Es wird jedenfalls gebeten, diesen Punkt zu klären.

Anzumerken ist weiters, dass sich in den Erläuterungen eine textidentische Passage hinsichtlich der Interpretation der Kennzahlen mit Bezug auf § 4 findet. Es könnte sich hierbei um einen redaktionellen Fehler handeln.

ad § 9 Integrierte Betrachtung von Forschung und Lehre

Aus den Erläuterungen geht hervor, dass zum Zwecke des Leistungsvergleichs in Forschung und Lehre unabhängig von der jeweiligen Organisationsstruktur einer

Universität ein Schema geschaffen werden soll, welches mittels "Wissenschaftszweigen" und "Curricula" (oder "Ausbildungsfelder"?) die Leistungen anteilmäßig zuzuordnen erlaubt. Tatsächlich findet sich auch bei 15 Kennzahlen, welche für alle Universitäten obligatorisch sind, das Kriterium des Wissenschaftszweigs, allerdings nur bei zwei Kennzahlen jenes des Curriculums. Als Bindeglied zwischen den Bereichen Forschung und Lehre sollen offenbar die Curricula fungieren, indem diese anteilmäßig einerseits den Wissenschaftszweigen und andererseits den Ausbildungsfeldern zugeordnet werden. Möglicherweise ließe sich dieses Modell folgendermaßen visualisieren:



Eines der Hauptprobleme, welches sich aus dem vorgesehenen Modell ergibt, ist die anteilmäßige Zuordnung zu Wissenschaftszweigen für manche Kennzahlen. Während dies für Kennzahlen, deren voraussichtliche Gesamtzahl eher geringer sein dürfte, eventuell noch mit einem vertretbaren Aufwand und einem vielleicht auch interessanten Ergebnis verbunden ist, stellt es für solche Kennzahlen, deren Zahl hoch ist oder deren Zuordnung nur mittelbar und ungenau vorgenommen werden kann, eine unzumutbare Belastung dar. Es wird daher angeregt, auf eine

anteilmäßige Zuordnung bei folgenden Kennzahlen zu verzichten und stattdessen eine 1-zu-1-Zuordnung vorzunehmen bzw. sie gänzlich zu streichen:

- II.2.7 Sondermittel für Großgeräte im F&E-Bereich in € (streichen)
- III.2.1 Zuordnung des wissenschaftlichen/künstlerischen Personals zum Bereich F&E (streichen)
- IV.2.2 Anzahl der wissenschaftlichen Veröffentlichungen des Personals (1-zu-1)
- IV.2.3 Anzahl der gehaltenen Vorträge als invited speaker oder selected presenter bei wissenschaftlichen/künstlerischen Veranstaltungen (1-zu-1)
- IV.2.4 Anzahl der erteilten Patente (1-zu-1)
- IV.2.5 Einnahmen aus F&E-Projekten gemäß § 26 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 Z 3 des Universitätsgesetzes 2002 in € (streichen)

Zu der als Anhang 2 gelisteten Klassifikation der Wissenschaftszweige ist anzumerken, dass sie nicht nur jene Mängel aufweist, welche schon in der zugrundeliegenden Österreichischen Systematik der Wissenschaftszweige zu finden sind, dass etwa größere Hauptgebiete aus Gründen der Nummernlogik auf mehrere Teilgebiete aufgeteilt sind (vgl. 35 "Klinische Medizin (ausgenommen Chirurgie und Psychiatrie)", sondern auch als unvollständig zu betrachten ist. So fehlen beispielweise die Wissenszweige "Unfallchirurgie" und "Urologie", welche an allen österreichischen Medizinuniversitäten durch eine eigene Universitätsklinik vertreten sind und denen gleichzeitig eine Facharztausbildung gem. Ärzte-Ausbildungsordnung entspricht.

Die vom Verordnungsentwurf als Grundlage herangezogene "ISCED-Systematik auf der Ebene der Ausbildungsfelder (3-Steller)", auf welche in den Erläuterungen mittels einer Webadresse verwiesen wird, ist eine Erweiterung der "International Standard Classification of Education" (ISCED) der UNESCO-Standards von 1997, welcher auf den Webseiten der UNESCO als offizielles Dokument verfügbar ist. Diese Erweiterung wurde veröffentlicht als:

Andersson, Ronnie; Olsson, Anna-Karin (1999): Handbuch der Ausbildungsfelder. Hrsg. v. Amt für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften. Luxemburg. ISBN 92-828-6344-1.

Es wäre wünschenswert, wenn diese bibliographischen Angaben in die Verordnung einfließen würden. Im Übrigen ist es verwirrend von der ISCED-Systematik zu sprechen, wenn tatsächlich eine Erweiterung zu dieser gemeint ist.